

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, den 5. Dezember 2023

**Kleine Anfrage Marco Planas (parteilos),
«Wie reagiert die Stadt Schaffhausen auf die steigenden Lebenskosten?»
(Nr. 41/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 11. September 2023 hat Grossstadtrat Marco Planas eine Kleine Anfrage zum Thema «Wie reagiert die Stadt Schaffhausen auf die steigenden Lebenskosten?» eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat die Entwicklung der steigenden Lebenskosten und der damit einhergehenden Armutsgefährdung? Wie sieht es diesbezüglich in der Stadt Schaffhausen aus?*

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten ist, wie in der gesamten Schweiz, auch in Schaffhausen ein Thema. Eine kommunale Datengrundlage, welche die Auswirkungen auf armutsgefährdete Personen erfasst, besteht nicht. Die Stadt stellt jedoch bei Personen mit Sozialhilfebezug Auswirkungen fest. Diese erhalten bspw. wie alle anderen Mieterinnen und Mieter höhere Forderungen für Mietnebenkosten. Es besteht ein Risiko, dass aufgrund höherer Lebenshaltungskosten Personen mit geringem Einkommen vermehrt in eine Verschuldung oder in den Bereich der Eintrittsschwelle zur Sozialhilfe geraten. Ein Anstieg von Sozialhilfesuchen aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten konnte jedoch bislang nicht festgestellt werden.

Bezüglich Datenerhebung zur Armutslage im Kanton hat der Regierungsrat kürzlich die Erarbeitung eines Armutsmonitorings beschlossen. Für die Umsetzung ist das kantonale Sozialamt zuständig. Dieses hat die Berner Fachhochschule beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten des BFH/Caritas Armutsmonitoring-Modells für den Kanton Schaffhausen auszuloten. Dieses Modell basiert unter anderem auf Steuerdaten, die eine regelmässige und detaillierte Armutsberichtserstattung auf kantonaler Ebene erlauben und eine Grundlage zur Beobachtung der Armutslage der Bevölkerung sowie zur Evaluation von Massnahmen der Armutsbekämpfung bilden. In der Arbeitsgruppe, welche die Potenziale des BFH/Caritas-Modells zur

Armutsmessung und eine Realisierung eines auf dem BFH/Caritas-Modell basierenden Armutsmonitorings im Kanton Schaffhausen prüft, ist auch die Stadt durch den Leiter der Abteilung Existenzsicherung vertreten. Ein solches Armutsmonitoring wird auch der Stadt eine entsprechende Datengrundlage liefern und gestützt darauf die Prüfung von zielgerichteten Massnahmen zur Unterstützung von sogenannten «working poor» ermöglichen.

2. Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat, auf diese Entwicklung zu reagieren und Menschen zu unterstützen, die armutsgefährdet sind oder in Armut leben? Sind hier konkrete Massnahmen geplant oder werden solche bereits umgesetzt?

Die Instrumente zur Armutsbekämpfung werden weitgehend von Bund und Kanton definiert. Armutsgefährdeten Personen steht bei erfüllter Anspruchsberechtigung die Sozialhilfe zur Verfügung. Die Bedarfsleistungen in der Sozialhilfe werden regelmässig durch den Kanton überprüft. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe). Diese berechnet den Bedarf und den Betrag für den Lebensunterhalt. Letztmals wurde der Betrag für den Lebensunterhalt für Sozialhilfebeziehende per 1. Januar 2023 festgelegt. Die Stadt Schaffhausen setzt diese Richtlinien um. Ebenfalls hat die Stadt die in der Sozialhilfe festgelegte Mietzinslimite für Sozialhilfebeziehende per Januar 2023 erhöht. Die Verantwortlichen der Sozialhilfe der Stadt Schaffhausen beobachten die Veränderungen auch in Bezug auf die Lebenshaltungskosten laufend und reagieren nach den bestehenden Möglichkeiten auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten unter Einbezug der kantonalen Richtlinien und der Empfehlungen der SKOS.

Personen mit einer IV- und AHV-Rente können zudem Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Wie die Sozialhilfe ist auch die Ergänzungsleistung eine Bedarfsleistung, welche sich an den herrschenden Lebenshaltungskosten orientiert. Die Höhe der Leistungen wird vom Bund festgelegt. Sie sind wesentlich höher bemessen als die Sozialhilfe und werden ebenfalls regelmässig überprüft und bei Bedarf revidiert. So wurden aufgrund der steigenden Kosten per 1. Januar 2023 die Beträge für den allgemeinen Lebensunterhalt und den anrechenbaren Mietzins sowie die Mietnebenkosten erhöht.

Bei der Sozialhilfe wie auch bei den Ergänzungsleistungen sind die Gesundheitskosten gedeckt. Die Prämien der Krankenkasse sind über die Prämienverbilligung gedeckt.

Betreffend Armutsmonitoring, welches gestützt auf eine entsprechende Datengrundlage die Prüfung von zielgerichteten Massnahmen zur Unterstützung von Menschen, die armutsgefährdet sind oder in Armut leben, ermöglichen wird, vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Gemäss aktuellen Zahlen des Bundes ist die Altersarmut ein besonders grosses Problem. Fast jede 5. Person über 75 gilt als arm. Was wird in der Stadt Schaffhausen gegen Altersarmut unternommen?

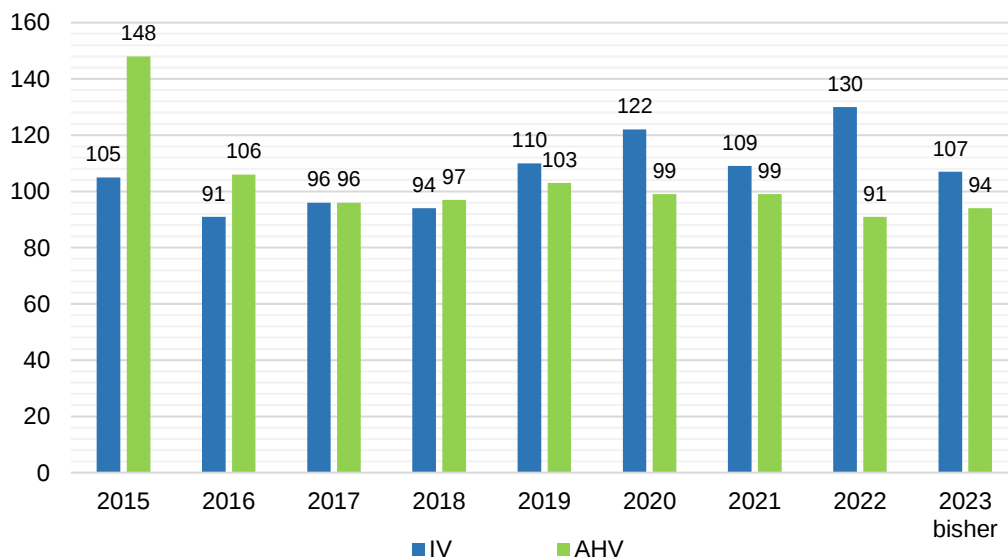
Die Stadt Schaffhausen baut auf die von Bund und Kanton definierten sozialen Sicherungssysteme, welche effiziente Mittel gegen Armut darstellen. Gemäss einem Bericht der Pro Senectute Schweiz sind schweizweit 13.9% der über 65-Jährigen von Altersarmut betroffen. Im Kanton Schaffhausen sind es 11.9%. Nicht alle

Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hätten, nehmen diese aber auch in Anspruch. Mit den Ergänzungsleistungen steht eine Bedarfsleistung zur Verfügung, die ein existenzsicherndes Einkommen im Alter gewährleistet. Der Nichtbezug von Leistungen ist sowohl bei der Ergänzungsleistung wie auch bei der Sozialhilfe eine Thematik, die verschiedene Gründe hat. Diese können gemäss dem Bericht der Pro Senectute ein Mangel an Informationen, Überforderung oder ein bewusster Verzicht sein. Die Stadt Schaffhausen bietet mit der niederschweligen Anlaufstelle "Koordinationsstelle Alter" eine erste Beratung auch bezüglich die Finanzierung des Lebensbedarfs (im Falle eines Heimeintritts) von Seniorinnen und Senioren an. Die Fachstelle der Pro Senectute bietet Finanzberatung- und verwaltung an.

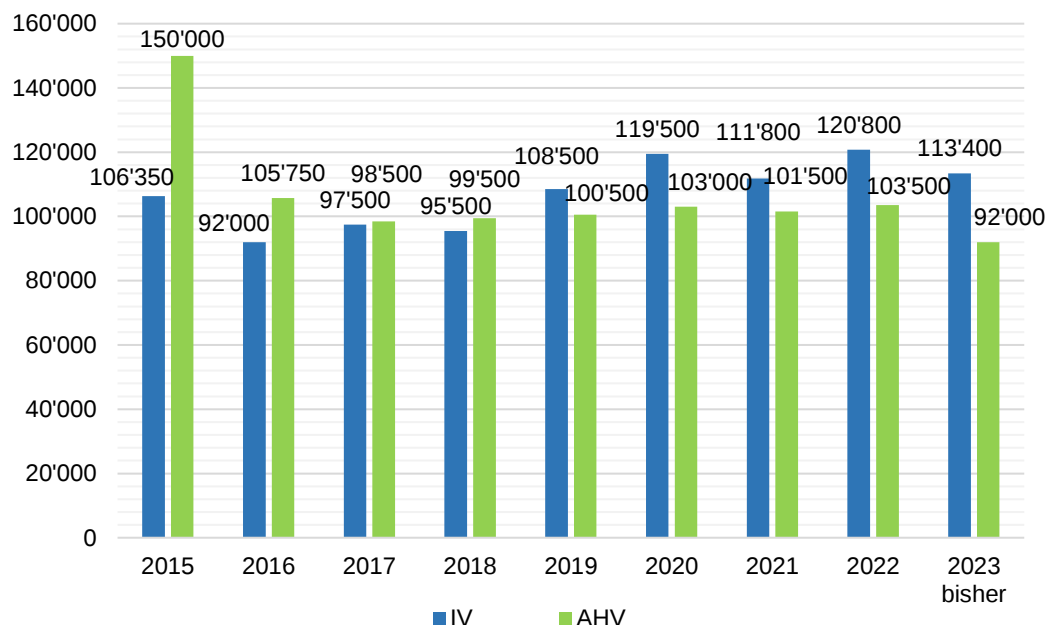
4. *Mit der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe können Menschen unterstützt werden, die vom Existenzminimum leben und kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen. 2015 wurde diesbezüglich das «System der Antragsstellung» eingeführt. Sprich, die Zulage nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Antrag ausbezahlt. Wie hat sich die Zahl der Anträge und Auszahlungen seither entwickelt und wie werden Betroffene darüber informiert, dass sie Anrecht auf eine Zulage hätten?*

Die nachfolgende Grafik 1 zeigt auf, dass nach dem Jahr 2015 die Anzahl von Bezügerinnen und Bezügnern von städtischer Beihilfe mit einer AHV-Rente gesunken ist. Es gibt also mutmasslich Personen im Rentenalter, die derzeit nicht von der städtischen Beihilfe profitieren, obwohl ein Anspruch bestünde. Es ist davon auszugehen, dass Personen mit einer IV-Rente aufgrund einer besseren Einbindung in ein Betreuungs- und Beratungsnetzwerk über einen besseren Zugang zu dieser Leistung verfügen als Seniorinnen und Senioren.

Grafik 1: Anzahl BezügerInnen städtische Beihilfe



Grafik 2: Kosten städtische Beihilfe

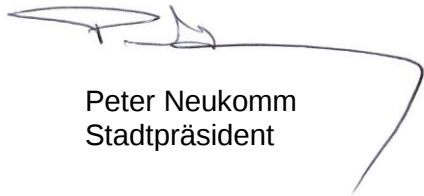


Die Pro Infirmis und die Pro Senectute leisten wichtige Unterstützung in der Beratung und Antragstellung für Personen mit IV- oder AHV-Renten. Personen, welche schon einmal eine Leistung der städtischen Beihilfe bezogen haben, werden im Folgejahr automatisch mit einem Antragsformular durch die Stadt Schaffhausen angeschrieben. Mit Einführung der neuen Website der Stadt wird es zudem möglich sein, auch online einen Antrag auf städtische Beihilfe einzureichen. Dies erleichtert einigen bezugsberechtigten Personen wie auch Institutionen die Antragstellung. Über diese Möglichkeit werden die Institutionen bei der Einführung informiert, wie auch Flyer bei beratenden Stellen ausgelegt. Für bezugsberechtigte Personen, welche nicht über einen Zugang zu einem Computer verfügen oder die entsprechenden Kenntnisse nicht haben, besteht weiterhin die Möglichkeit, den Antrag auch auf dem herkömmlichen Weg zu stellen.

An der Pflicht zur Antragsstellung wird auch inskünftig festgehalten, weil die administrativen Prozesse und Abklärungen zur Ausrichtung der Leistung ohne Antrag unverhältnismässig wären. So sind zur Abklärung der Anspruchsberechtigungen auch innerhalb der Verwaltung Einschränkungen durch Datenschutzbestimmungen vorhanden, welche es verunmöglichen, alle Informationen, Steuerunterlagen, EL-Verfügungen und Rentenbescheide selbständig einzuholen. Vor allem auch die Einholung von Bankunterlagen zur Dokumentation des fehlenden Vermögens ist für eine Behörde nicht möglich, für eine rechtmässige Ausrichtung der Beihilfe jedoch unbedingt notwendig. Dennoch sind Überlegungen im Gange, wie der Zugang zu den Leistungen der städtischen Beihilfe besonders für AHV-Rentnerinnen und -Rentner zukünftig weiter verbessert werden kann.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a horizontal line that curves upwards and then downwards.

Peter Neukomm
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'Y' followed by 'Waldvogel'.

Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin